

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der Schule: Gymnasium „Alexander S. Puschkin“, Rathenaustraße 43, 16761 Hennigsdorf
(Tel.: 03302 / 549940, Fax.: 03302 / 5499499)

und (nachstehend Praktikumsort genannt)
wird Folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom bis
für die Schülerin / den Schüler der Klasse ein SBP durchzuführen.

2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das SBP sowie der
Rahmenlehrpläne.

3. Der Praktikumsort benennt für die Durchführung des SBP eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name: Telefonnummer:

Die Schule benennt für die Durchführung des SBP folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/
Ansprechpartner:

Name: Hr. Martin Prüger Telefonnummer: 03302 / 549940

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen
Praktikumsort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des SBP wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praktikumsortes mit der
Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt¹:

Name: Telefonnummer:

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

.....
.....
.....
.....

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Über
Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Während des SBP unterliegen die
Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen
verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist,
können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare
Weisungen erteilen.

.....
Schülerin / Schüler

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Leitung des Praktikumsortes (Stempel, Unterschrift)

.....
Leitung der Schule (Stempel, Unterschrift)

¹ Nur Ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Praktikumsort gemäß Nummer 16 Absatz 2 der VV Berufs- und Studienorientierung

Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung - VV BStO) vom 8. November 2016 (Abl. MBS/16, [Nr. 31], S.452)

Auf Grund der §§ 4 Absatz 5, 9 Absatz 1 und 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 4 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 geändert worden sind, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport: [...]

15 - Grundsätze des Schülerbetriebspraktikums

(1) Das Schülerbetriebspraktikum dient der Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt. Im Schülerbetriebspraktikum sollen die Schülerinnen und Schüler betriebliche Abläufe kennenlernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufszweig bekommen. Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler konkrete Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen an ihrem Praktikumsort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. [...]

(4) Schülerbetriebspraktika finden außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Die Auswahl der Praktikumsorte erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig.

(5) Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden.

16 - Organisation und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(1) Schülerbetriebspraktika können insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums obligatorisch. Der zeitliche Rahmen beträgt hier mindestens zwei und höchstens drei Unterrichtswochen. In der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(2) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsorts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen. Die Schule kann gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich Vertreterinnen und Vertreter des Praktikumsorts mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Schülerbetriebspraktikum ist im Unterricht vor- und nachzubereiten. Dazu ist der Berufswahlpass zu nutzen.

(4) Den Schülerinnen und Schülern soll Gelegenheit gegeben werden, in der Praktikumszeit ein Gespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsorts und der betreuenden Lehrkraft zu führen.

17 - Aufgaben der Lehrkräfte im Schülerbetriebspraktikum

(1) Das Schülerbetriebspraktikum wird in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft von der die Berufs- und Studienorientierung koordinierenden Lehrkraft organisiert. Während des Praktikums

- a. soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden,
- b. ist der schulische Kontakt zum Praktikumsbetrieb innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen,
- c. steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung.

(2) Im Falle eines Verstoßes einer Schülerin oder eines Schülers gegen die Betriebsordnung können nach Rücksprache mit der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Praktikumsorts durch die Schule gegen die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung eingeleitet werden.

18 - Leistungsbewertung im Schülerbetriebspraktikum

(1) Die Praktikumsleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Dokumentation oder einer Präsentation. Sie kann darüber hinaus einen praktischen Teil umfassen.

(2) Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikumsorts sowie die Präsentation der Praktikumsresultate, insbesondere durch Berichte oder Vorträge sind als Teilleistung im Rahmen der Fachnote des Unterrichtsfaches W-A-T zu berücksichtigen.

19 - Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in einem anderen Bundesland oder im Ausland

Die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann im Ausnahmefall genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung nach Antrag der Eltern. Eine Genehmigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen der Nummer 15 bis 18 gewährleistet ist. [...]

24 - Fahrkosten

Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Unterrichtsweg) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

25 - Gesundheitsbescheinigung

Schülerinnen und Schüler, die während [...] des Schülerbetriebspraktikums [...] in Einrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind oder Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. [...]

26 - Jugendarbeitsschutz und Datenschutz

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen [...] des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Im [...] Schülerbetriebspraktikum ist durch den Praxislernort oder Praktikumsort zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

27 - Arbeitsschutzbestimmungen

(1) Für die Dauer [...] des Schülerbetriebspraktikums [...] unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz.

(2) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten.

28 - Versicherungsschutz

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch-Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, die als Schulveranstaltung durchgeführt werden, und auf dem Weg zwischen Wohnung und außerschulischen Lernorten oder außerschulischen Lernorten und Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten. [...]

(3) Schadensfälle während oder in Folge berufs- und studienorientierender Maßnahmen meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger.